

16/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 2.11.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 8/J betreffend „Rechtsfragen und gesundheitliche Bedenken beim Tätowieren“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 7

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Zu den Themen Ausbildung, Qualifikationen, Ausübungsregeln und behördliche Kontrolle darf auf die Arbeit des Obersten Sanitätsrates (Zuständigkeit: Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales) verwiesen werden.

ad 8 bis 11

Bei den zum Tätowieren verwendeten Stoffen und Zubereitungen handelt es sich um einen Produktbereich, der auf Grund nicht immer transparenter Vertriebswege und der (noch) nicht vorhandenen Regelungen für Personen, die das Tätowieren, Piercen und ähnliche Tätigkeiten auszuüben berechtigt sind, äußerst geringe Transparenz aufweist. Weiters gibt es eine potenziell sehr große Vielfalt von Zubereitungen in diesem Bereich.

Es liegen derzeit keine umfassenden Untersuchungen vor.

Stoffe und Zubereitungen, die zum Tätowieren verwendet werden, unterliegen jedenfalls dem Chemikaliengesetz. Folglich haben vor allem Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung den chemikalienrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Weiters wird auf die Verantwortlichkeit des Herstellers bzw. Vertreibers verwiesen (§ 27 ChemG 1996), die vor allem die Bereiche Produktbeobachtung, Nachforschung und Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung abzudecken hat.

Eine Vermeidung der Verwendung von Farbstoffen und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften, sowie von solchen, die bei oder nach dem Tätowieren gefährliche Komponenten (beispielsweise krebszerzeugende Amine) freisetzen können, ist anzustreben. In diesem Sinne wird auch eine diesbezügliche Ergänzung in einer allfälligen gewerberechtlichen Regelung für Qualifikationen, die zum Tätowieren, Piercen und ähnlichen Tätigkeiten berechtigen, befürwortet.